

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und Julia Goll u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Die verweigerte Ermächtigung für Ermittlungen wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob das Schreiben des Rechtsanwalts des Inspektors der Polizei aus dem Dezember 2021 für sich genommen als „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist; zumindest unter Angabe der für die vorgenommene Einstufung maßgeblichen Passagen des Schreibens;
2. sofern das besagte Anwaltsschreiben für sich genommen als „VS“ eingestuft ist, wie sich der Prozess zur VS-Einstufung des Rechtsanwaltsschreibens darstellt, zumindest unter Darstellung des Zeitpunkts der Einstufungsprüfungen und der Einstufung, der Angabe der jeweiligen Abwägungskriterien und der Subsumtionen, die schlussendlich zur konkreten Einstufung führten sowie unter Ausführung etwaiger Überlegungen, das besagte Anwaltsschreiben nicht mehr als „VS“ einzustufen, die Gründe des diesbezüglichen Für und Wider darzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Herstellung „maximaler Transparenz“;
3. sofern das besagte Anwaltsschreiben für sich genommen als „VS“ eingestuft ist, durch welchen Umstand sich der Charakter des besagten Rechtsanwaltsschreibens dergestalt verändert hat, dass zwar zunächst die Weitergabe durch das Innenministerium aus dessen Sicht gerechtfertigt und möglich war, inzwischen jedoch nicht nur das Schreiben selbst, sondern die Akte in ihrer Gesamtheit als Verschlussache eingestuft werden muss;
4. aus welchen Gründen die Akte in ihrer Gesamtheit als Verschlussache des Geheimhaltungsgrads „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft wurde, zumindest unter Angabe des Zeitpunkts der erstmaligen Einstufung, der hierbei beteiligten Stellen, der diesbezüglichen Einschätzung sämtlicher beteiligter Stellen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einstufung, die Nennung der Entscheidungsträger sowie der jeweiligen Abwägungskriterien und der Subsumtionen, die sodann zu dem Entschluss der Einstufung geführt haben, insbesondere unter Darstellung der Abwägungskriterien und Subsumtionen bezüglich der Einstufung jeder einzelnen Aktenseite, die nicht das Anwaltsschreiben selbst beinhaltet;

5. wie sich der gesamte Prozess, der zur Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung von Ermittlungen wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen im Zusammenhang mit der Weitergabe des Anwaltsschreibens darstellt, zumindest unter Darstellung einer zeitlichen Abfolge der jeweiligen Vorgänge sowie aller an diesem Prozess beteiligten Stellen und Personen;
6. inwieweit das Innenministerium, das Staatsministerium, das Justizministerium oder eines der anderen Ministerien zu irgendeinem Zeitpunkt die Ansicht vertreten haben, die besagte Ermächtigung zu weiteren Ermittlungen solle erteilt werden, zumindest unter Angabe des Zeitpunkts und des Adressaten einer solchen geäußerten Ansicht unter Ausführung der jeweiligen Begründung;
7. inwieweit sich die persönliche Betroffenheit des Innenministers auf eine Ermessensreduktion in dieser Angelegenheit auswirkt, insbesondere auf eine mögliche Ermessensreduktion auf null;
8. ob aus Sicht der Landesregierung, insbesondere des Innen-, Staats- und Justizministeriums oder der übrigen Ministerien eine rechtliche Beschwer darin gesehen wird, dass das Innenministerium die Ermächtigung zu Ermittlungen wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen nicht erteilt hat;
9. inwieweit die in Ziffer 6 erfragten Einschätzungen auf einer jeweils eigenen rechtlichen Begutachtung des Sachverhalts beruhen, zumindest unter Angabe des jeweiligen Datums der rechtlichen Prüfung, den mit der Prüfung befassten Stellen, deren juristischer Expertise, des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung sowie der Nennung der zur juristischen Begutachtung herangezogenen juristischen Grundlagen;
10. inwieweit aus Sicht der Landesregierung, insbesondere des Justizministeriums, aufgrund der ggf. unter Ziffer 5 bejahten rechtlichen Beschwer die Möglichkeit einer behördeninternen oder gerichtlichen Überprüfung der Ablehnung der besagten Ermächtigung besteht, zumindest unter Angabe des für möglich gehaltenen Verfahrens bzw. Rechtsweges sowie unter Darstellung, wie man zu diesem Ergebnis gelangt ist;
11. inwieweit die ggf. beschwerte Stelle willens ist, die ihr zustehenden rechtlichen Möglichkeiten auch auszuschöpfen, zumindest unter Darstellung der Kriterien, die für bzw. gegen eine Ausschöpfung sprechen;
12. inwieweit die Landesregierung, insbesondere das Innen-, Staats- und Justizministerium der Ansicht sind, dass die versagte Ermächtigung zur Ermittlung nachträglich weder in demselben, noch in einem neuerlichen Verfahren erteilt, ersetzt oder abgeändert werden kann, zumindest unter Darlegung der hierfür maßgeblichen juristischen Beurteilung, der Angabe des jeweiligen Datums der rechtlichen Prüfung, den mit der Prüfung befassten Stellen, deren juristischer Expertise, des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung sowie der Nennung der zur juristischen Begutachtung herangezogenen juristischen Grundlagen;
13. aufgrund welcher Erwägungen die Landesregierung, insbesondere das Innen-, Staats- und Justizministerium, es für richtig erachtet, dass, insbesondere im Hinblick auf vom Datenschutzbeauftragten festgestellte Verstöße gegen geltendes Datenschutzrecht, vom Innenministerium eine Ermächtigung zur Ermittlung nicht erteilt wurde und wie sich dies mit den zentralen Grundgedanken der Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung vereinbaren lässt;
14. inwieweit die Landesregierung, insbesondere das Innen-, Staats- und Justizministerium, der Ansicht ist, die Einschätzungsprärogative der Beurteilung innewohnen, was als ein Geheimnis im Sinne des § 353b Strafgesetzbuch (StGB) angesehen werden muss, zumindest unter Darlegung der hierfür maßgeblichen juristischen Beurteilung, der Angabe des jeweiligen Datums der rechtlichen Prüfung, den mit der Prüfung befassten Stellen, deren juristischer Expertise, des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung sowie der Nennung der zur juristischen Begutachtung herangezogenen juristischen Grundlagen;

15. inwieweit das Justizministerium gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit mit Weisungen gehandelt hat, diese zumindest erwogen hat, diese aktuell erwägt, bezogen auch auf das Beschreiten eines möglichen Rechtswegs zur Erlangung der Ermächtigung zu Ermittlungen sowie im Hinblick auf aktuelle Ermittlungen.

23.6.2022

Dr. Rülke, Goll, Karrais, Weinmann, Haußmann, Birnstock, Bonath,  
Brauer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DPV

### Begründung

Im Zusammenhang mit der inzwischen hinlänglich bekannten Weitergabe und Einstufung des Anwaltsschreibens ergeben sich die oben dargestellten Fragen. Es ist insbesondere von Interesse, ob sich aus Sicht der Landesregierung und ihrer Ministerien eine rechtliche Beschwer und darauf aufbauend eine Möglichkeit ergibt, die Nichterteilung der Ermächtigung zu den Ermittlungen wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen zu überprüfen oder die Ermächtigung nachträglich zu ersetzen bzw. auf andere Weise doch noch zu erteilen. Hierzu interessiert die Ansicht der übrigen Ministerien sowie die jeweils zu Grunde liegende juristische Beurteilung.

Auch die Frage, wer die Einschätzungsprärogative innehat, was beispielsweise als Geheimnis angesehen werden muss und was hierfür juristische Grundlage war, ist von klärungsbedürftigem Interesse.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juli 2022 Nr. L nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. ob das Schreiben des Rechtsanwalts des Inspektors der Polizei aus dem Dezember 2021 für sich genommen als „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist; zumindest unter Angabe der für die vorgenommene Einstufung maßgeblichen Passagen des Schreibens;*
- 2. sofern das besagte Anwaltsschreiben für sich genommen als „VS“ eingestuft ist, wie sich der Prozess zur VS-Einstufung des Rechtsanwaltsschreibens darstellt, zumindest unter Darstellung des Zeitpunkts der Einstufungsprüfungen und der Einstufung, der Angabe der jeweiligen Abwägungskriterien und der Subsumtionen, die schlussendlich zur konkreten Einstufung führten sowie unter Ausführung etwaiger Überlegungen, das besagte Anwaltsschreiben nicht mehr als „VS“ einzustufen, die Gründe des diesbezüglichen Für und Wider darzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Herstellung „maximaler Transparenz“;*
- 3. sofern das besagte Anwaltsschreiben für sich genommen als „VS“ eingestuft ist, durch welchen Umstand sich der Charakter des besagten Rechtsanwaltsschreibens dergestalt verändert hat, dass zwar zunächst die Weitergabe durch das Innenministerium aus dessen Sicht gerechtfertigt und möglich war, inzwischen jedoch nicht nur das Schreiben selbst, sondern die Akte in ihrer Gesamtheit als Verschlussache eingestuft werden muss;*

*4. aus welchen Gründen die Akte in ihrer Gesamtheit als Verschlussache des Geheimhaltungsgrads „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft wurde, zumindest unter Angabe des Zeitpunkts der erstmaligen Einstufung, der hierbei beteiligten Stellen, der diesbezüglichen Einschätzung sämtlicher beteiligter Stellen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einstufung, die Nennung der Entscheidungsträger sowie der jeweiligen Abwägungskriterien und der Subsumtionen, die sodann zu dem Entschluss der Einstufung geführt haben, insbesondere unter Darstellung der Abwägungskriterien und Subsumtionen bezüglich der Einstufung jeder einzelnen Aktenseite, die nicht das Anwaltsschreiben selbst beinhaltet;*

Zu 1., 2., 3. und 4.:

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das gegenständliche Anwaltsschreiben war zum Zeitpunkt der Weitergabe nicht als Verschlussache eingestuft. Die entsprechende Akte, die auch Gegenstand der Aktenvorlage an den Innenausschuss war, enthielt neben der Disziplinarakte und Unterlagen zu getroffenen beamtenrechtlichen Maßnahmen auch die Zulieferungen des Innenministeriums an die Kriminalinspektion Heidelberg im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen den Inspekteur der Polizei. In einer Gesamtschau der in der Akte enthaltenen Unterlagen erfolgte im Vorfeld der Aktenübermittlung an den Innenausschuss die Einstufung im Geheimhaltungsgrad „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ für die Akte in ihrer Gesamtheit durch das zuständige Fachreferat, um den größtmöglichen Schutz der Persönlichkeitsrechte des möglichen Opfers, des Beschuldigten und weiterer Betroffener zu gewährleisten. Eine gesonderte Bewertung und Einstufung der einzelnen Aktenseiten erfolgte nicht.

*5. wie sich der gesamte Prozess, der zur Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung von Ermittlungen wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen im Zusammenhang mit der Weitergabe des Anwaltsschreibens darstellt, zumindest unter Darstellung einer zeitlichen Abfolge der jeweiligen Vorgänge sowie aller an diesem Prozess beteiligten Stellen und Personen;*

Zu 5.:

Mit Schreiben vom 27. Januar 2022, eingegangen beim Innenministerium am 31. Januar 2022, bat das Justizministerium das Innenministerium um Mitteilung, ob hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung des Dienstgeheimnisses die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt werde. Mit diesem Schreiben übersandte das Justizministerium einen Abdruck eines Berichts der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 5. Januar 2022 samt Anlagen (Presseartikel der Stuttgarter Nachrichten vom 27. Dezember 2021), der dem Justizministerium auf dem Dienstweg über die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart zugeleitet worden war und in welchem um Herbeiführung einer Entscheidung des Innenministeriums hinsichtlich der Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung gebeten wurde. Mit Schreiben vom 16. Februar 2022, eingegangen im Justizministerium am 18. Februar 2022, teilte der damalige Amtschef des Innenministeriums dem Justizministerium mit, dass die Ermächtigung nicht erteilt werde. Über die Entscheidung des Innenministeriums unterrichtete das Justizministerium die Staatsanwaltschaft Stuttgart über die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart mit Schreiben vom 22. Februar 2022. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 2 bis 8 der Landtagsdrucksache 17/2583 verwiesen.

*6. inwieweit das Innenministerium, das Staatsministerium, das Justizministerium oder eines der anderen Ministerien zu irgendeinem Zeitpunkt die Ansicht vertreten haben, die besagte Ermächtigung zu weiteren Ermittlungen solle erteilt werden, zumindest unter Angabe des Zeitpunkts und des Adressaten einer solchen geäußerten Ansicht unter Ausführung der jeweiligen Begründung;*

*9. inwieweit die in Ziffer 6 erfragten Einschätzungen auf einer jeweils eigenen rechtlichen Begutachtung des Sachverhalts beruhen, zumindest unter Angabe des jeweiligen Datums der rechtlichen Prüfung, den mit der Prüfung befassten Stellen, deren juristischer Expertise, des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung sowie der Nennung der zur juristischen Begutachtung herangezogenen juristischen Grundlagen;*

13. aufgrund welcher Erwägungen die Landesregierung, insbesondere das Innen-, Staats- und Justizministerium, es für richtig erachtet, dass, insbesondere im Hinblick auf vom Datenschutzbeauftragten festgestellte Verstöße gegen geltendes Datenschutzrecht, vom Innenministerium eine Ermächtigung zur Ermittlung nicht erteilt wurde und wie sich dies mit den zentralen Grundgedanken der Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung vereinbaren lässt;

Zu 6., 9. und 13.:

Die Ziffern 6, 9 und 13 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Hinsichtlich des Ergebnisses der Prüfung im Innenministerium wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 5 verwiesen. Im Übrigen ist eine Prüfung oder Bewertung im Sinne der Fragestellungen nicht erfolgt, nachdem über die Erteilung der Ermächtigung einzig die in § 353b Absatz 4 StGB genannten Stellen entscheiden.

7. inwieweit sich die persönliche Betroffenheit des Innenministers auf eine Ermessensreduktion in dieser Angelegenheit auswirkt, insbesondere auf eine mögliche Ermessensreduktion auf null;

Zu 7.:

Aus Sicht des Innenministeriums war die getroffene Entscheidung rechtmäßig, eine Ermessensreduktion lag nicht vor.

8. ob aus Sicht der Landesregierung, insbesondere Innen-, Staats- und Justizministerium oder der übrigen Ministerien eine rechtliche Beschwer darin gesehen wird, dass das Innenministerium die Ermächtigung zu Ermittlungen wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen nicht erteilt hat;

10. inwieweit aus Sicht der Landesregierung insbesondere des Justizministeriums, aufgrund der ggf. unter Ziffer 5 bejahten rechtlichen Beschwer die Möglichkeit einer behördeninternen oder gerichtlichen Überprüfung der Ablehnung der besagten Ermächtigung besteht, zumindest unter Angabe des für möglich gehaltenen Verfahrens bzw. Rechtsweges sowie unter Darstellung, wie man zu diesem Ergebnis gelangt ist;

11. inwieweit die ggf. beschwerte Stelle willens ist, die ihr zustehenden rechtlichen Möglichkeiten auch auszuschöpfen, zumindest unter Darstellung der Kriterien, die für bzw. gegen eine Ausschöpfung sprechen;

Zu 8., 10., und 11.:

Die Ziffern 8, 10 und 11 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von einer rechtlichen Beschwer ist bei subjektiver Betroffenheit einer nachteiligen hoheitlichen Entscheidung auszugehen. Eine solche liegt nicht vor. Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 15 verwiesen.

12. inwieweit die Landesregierung, insbesondere das Innen-, Staats- und Justizministerium der Ansicht sind, dass die versagte Ermächtigung zur Ermittlung nachträglich weder in demselben, noch in einem neuerlichen Verfahren erteilt, ersetzt oder abgeändert werden kann, zumindest unter Darlegung der hierfür maßgeblichen juristischen Beurteilung, der Angabe des jeweiligen Datums der rechtlichen Prüfung, den mit der Prüfung befassten Stellen, deren juristischer Expertise, des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung sowie der Nennung der zur juristischen Begutachtung herangezogenen juristischen Grundlagen;

Zu 12.:

Eine Prüfung im Sinne der Fragestellung ist nicht erfolgt. Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 15 verwiesen.

*14. inwieweit die Landesregierung, insbesondere das Innen-, Staats- und Justizministerium, der Ansicht ist, die Einschätzungsprärogative der Beurteilung innezuhaben, was als ein Geheimnis im Sinne des § 353b Strafgesetzbuch (StGB) angesehen werden muss, zumindest unter Darlegung der hierfür maßgeblichen juristischen Beurteilung, der Angabe des jeweiligen Datums der rechtlichen Prüfung, den mit der Prüfung befassten Stellen, deren juristischer Expertise, des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung sowie der Nennung der zur juristischen Begutachtung herangezogenen juristischen Grundlagen;*

Zu 14.:

Gemäß § 353b Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 StGB oblag die Entscheidung über die Erteilung der Ermächtigung dem Innenministerium als oberster Landesbehörde. Die Prüfung einer „Einschätzungsprärogative“ ist nicht erfolgt.

*15. inwieweit das Justizministerium gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit mit Weisungen gehandelt hat, diese zumindest erwogen hat, diese aktuell erwägt, bezogen auch auf das Beschreiten eines möglichen Rechtswegs zur Erlangung der Ermächtigung zu Ermittlungen sowie im Hinblick auf aktuelle Ermittlungen.*

Zu 15.:

Die zuständige Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass für sie gegen die Entscheidung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, die Ermächtigung nicht zu erteilen, der Rechtsweg nicht eröffnet ist. Zudem ist sie der Auffassung, dass die einmal getroffene Entscheidung, die Ermächtigung nicht zu erteilen, nicht widerrufen werden kann. Diese staatsanwaltschaftlichen Rechtsauffassungen sind nach Ansicht des Ministeriums der Justiz und für Migration vertretbar. Prüfungsmaßstab für das externe Weisungsrecht ist in ständiger Selbstbindung des Ministeriums der Justiz und für Migration grundsätzlich nur die rechtliche Vertretbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Handelns im konkreten Einzelfall. Anlass für eine Weisung bestand und besteht daher nicht.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor